

ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR AUTOGENES TRAINING UND ALLGEMEINE PSYCHOTHERAPIE

A-1040 WIEN, SCHELLEINGASSE 8 · ☎ (0222) 505 44 54

30/SN-218/ME

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Schrift GZ 61.103/15-VI/13/89	
Z'	42 - GE/2
Datum: 17. JULI 1989	
21. Juli 1989	
Verteilt	

Betreff:

GZ 61.103/15-VI/13/89
 Entwurf eines Bundesgesetzes über die
 Ausübung des psychologischen Berufes ...

Wien, 13. Juli 1989

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage darf ich Ihnen in 25-facher Ausfertigung die Stellungnahme unserer Gesellschaft zum Psychologengesetz übermitteln.

Hochachtungsvoll

ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR AUTOGENES TRAINING UND ALLGEMEINE PSYCHOTHERAPIE

A-1040 WIEN, SCHELLEINGASSE 8 · ☎ (0222) 505 44 54

An das
Bundeskanzleramt
Sektion VI

Radetzkystr. 2
1031 Wien

Betreff:

GZ 61.103/15-VI/13/89
Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Ausübung des psychologischen Berufes ...

Wien, 12. Juli 1989

Sehr geehrter Herr Dr. KIEREIN!

Der Vorstand der Österreichischen Gesellschaft für Autogenes Training und allgemeine Psychotherapie teilt zum vorliegenden Gesetzentwurf folgendes mit:

Obwohl uns eine gemeinsame Verabschiedung des Psychologen- und Psychotherapiegesetzes wünschenswert erscheint, sind wir der Meinung, daß eine Junktimierung der beiden Gesetze eine Blockierung des Psychologengesetzes bedeuten könnte. Daher glauben wir, daß es sinnvoll ist, dieses Gesetz für einen wesentlichen Berufsstand, der Wichtiges für unsere Bevölkerung leistet, durchzuziehen, da durch dieses Gesetz keinesfalls die Regelung der Psychotherapie in ihrer spezifischen schulgebundenen Form vorweggenommen wird. Selbstverständlich sind wir dafür, daß auch die Regelung der Psychotherapie bald zum Tragen kommt, treten jedoch dafür ein, daß der Psychotherapiebegriff nicht verwässert und mit einer allgemeinen psychosozialen Betreuung gleichgesetzt wird. Zum Wohl der uns anvertrauten Patienten soll Psychotherapie eine speziell gelehrt und gelernte hochqualifizierte Tätigkeit von Fachkräften bleiben. Da jedoch gerade in dieser Hinsicht bisher kein Konsens erzielt werden konnte, glauben wird, daß die Psychologen unter dieser Verzögerung nicht zusätzlich leiden sollten und empfehlen eine rasche Verabschiedung des Gesetzestextes, zu dem wir folgende Anmerkungen geltend machen wollen:

./.

§ 1, Abs. 2, Ziffer 3 sollte lauten:

die sich aus der Feststellung gemäß Z 1 ergebende psychologische Behandlung, die darin besteht, psychologische Maßnahmen zum Zweck der Milderung oder Beseitigung von Schwierigkeiten und seelisch bedingten Störungen der betroffenen Person zu setzen.

§ 11, Absatz 1 sollte lauten:

Liegen bei einer Person Anzeichen einer körperlichen Krankheit, einer Geisteskrankheit oder einer manisch-depressiven Krankheit vor und ist zwischen diesen Anzeichen und der Ausübung des psychologischen Berufes ein Zusammenhang zu vermuten, so hat der zur Ausübung des psychologischen Berufes Berechtigte den Betroffenen unverzüglich aufzufordern, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, und diese Aufforderung gegebenenfalls zu wiederholen. Der zur Ausübung des psychologischen Berufes Berechtigte hat darüber Aufzeichnungen zu führen.

§ 11, Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen

Im wesentlichen befürworten wir das Psychologengesetz in der vorliegenden Form und ersuchen, obige Verbesserungsvorschläge wohlwollend zur Kenntnis zu nehmen.

Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß wir als mitgliederstärkste Vereinigung des Dachverbandes psychotherapeutischer Vereinigungen Österreichs einerseits diese Stellungnahme vorlegen, da wir laut Verteiler gesondert dazu aufgefordert sind, andererseits weil unsere Haltung zu dieser Problematik deutlich von der anderer Dachverbandsvereinigungen abweicht. Aus diesem Grunde konnte im Dachverband der dort durch die Statuten vorgeschriebene Konsens für die Meinungsbildung nicht erreicht werden, was auch in der Textierung der Stellungnahme des Dachverbandes zum Ausdruck kommen müßte.

Für die Gesellschaft:

Dr. Heinz KOURIK
Schriftführer

Dr. Günther BARTL
1. Vorsitzender